



Bescheid

I. Spruch

- Über die Anzeige der RTG Radio Technikum GmbH (FN 434485z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ im Versorgungsgebiet Großraum Wien, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. Nr. 20/2026, festgestellt, dass mit dem Wegfall des Programms „Austrian Power Radio“ sowie mit der Aufnahme des Programms „Austrian International Radio (AIR)“ inklusive der Zusatzdienste „SLS“ und „DLS“ den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2025, GZ 2025-0.854.715-2-A, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und 9 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert, dass es wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien (Stand April 2026)								
Programm	Veranstalter	Typ*	Daten-rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
#City Jazz	RTG Radio Technikum GmbH	HF	90	X	X	X		AD22
CITY23	max digital gmbh	HF	54	X	X			AD23
YU Radio	YU Radio GmbH	HF	54	X	X			AD25
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54	X	X			AD26
Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54	X	X			AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54	X	X			AD2B
RADIO FANTASY	RADIO FANTASY GmbH	HF	72	X	X	X		AD2C
Radio RADIESCHEN	FHW Education & Management GmbH	HF	42	X	X	X		AD2E

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Austrian International Radio (AIR)	AlRadio FlexKapG	HF	54	X	X			AD3F
'Radio WEANARISCH	Radio VM1 GmbH	HF	54	X	X			AD3D
TÜRK Radyo	Star Medya GmbH	HF	48	X	X			AD3B
#METAL Radio	RTG Radio Technikum GmbH	HF	54	X	X	X		AD3C
Antenne Wien	Antenne Österreich Digital GmbH	HF	54	X	X			AD76
Reserviert/Frei			114					
Electronic Programm Guide	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12				X	0xE0A0AD20
ASA Info	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	18(**)	X	X		X	0xE0A0AD21
(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / EWF Emergency Warning Function (**) Wird im Krisenfall aktiviert								

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.03.2026 zeigte die RTG Radio Technikum GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Änderung des Programmbouquets an. Konkret wurde bekanntgegeben, dass die AlRadio FlexKapG sich bei der Ausschreibung freier Kapazitäten um einen Programmplatz mit einer Bandbreite von 54 CU beworben und den Zuschlag für das Programm „Austrian International Radio (AIR)“ bekommen habe. Eine Verbreitungsvereinbarung wurde vorgelegt.

Der freie Programmplatz sei deswegen verfügbar, da die Alpha Radio GmbH den Verbreitungsvertrag mit der Antragstellerin Ende des Jahres 2025 gekündigt habe.

Am 24.03.2026 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) ersucht, den Antrag zu prüfen und eine Service-ID für das neu ins Programmbouquet aufzunehmende Programm festzulegen.

Diesem Ersuchen kam die Abteilung RFFM der RTR-GmbH am 24.03.2026 nach und führte aus, dass die Service ID mit „AD3F (hex)“ für das Programm „Austrian International Radio (AIR)“ festgelegt werden kann.

Mit Schreiben vom 30.03.2026 langte ein Schreiben der Alpha Radio GmbH ein, worin zusammengefasst ausgeführt wurde, dass es dem Geschäftsführer der Alpha Radio GmbH, Erich Michel Bürger, verwehrt worden sei, sich an der AlRadio FlexKapG zu beteiligen. Nur aufgrund dieser – im Vorfeld gemachten – Zusage habe man die Verbreitungsvereinbarung zur Verbreitung des Programms „Austrian Power Radio“ gekündigt.

Das Schreiben der Alpha Radio GmbH wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 15.04.2026 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.04.2026 nahm die Antragstellerin zum Vorbringen der Alpha Radio GmbH Stellung. Sie führte im Wesentlichen aus, dass über vielen Monate Zahlungen für die Verbreitung des Programms „Austrian Power Radio“ ausgeblieben seien. Am 28.11.2025 sei ein Kündigungsschreiben seitens der Alpha Radio GmbH bei der Antragstellerin eingelangt. Danach sei unverzüglich mit der Ausschreibung des frei gewordenen Programmplatz gestartet worden. Hierauf habe sich die AIRadio FlexKapG auf den Programmplatz beworben. Da sich keine weiteren Interessenten auf den Programmplatz beworben hätten, habe ohne weiteres Verfahren der Verbreitungsvertrag mit der AIRadio FlexKapG abgeschlossen werden können.

Die Stellungnahme der Antragstellerin wurde mit Schreiben der KommAustria vom 22.04.2026 der Alpha Radio GmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

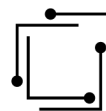
2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der RTG Radio Technikum GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2025, GZ 2025-0.854.715-2-A, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 03.04.2018 für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2025, GZ 2025-0.854.715-2-A, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien (Stand Dezember 2025)								
Programm	Veranstalter	Typ*	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
#City Jazz	RTG Radio Technikum GmbH	HF	90	X	X	X		AD22
CITY23	max digital gmbh	HF	54	X	X			AD23
YU Radio	MEGA Radio GmbH	HF	54	X	X			AD25
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54	X	X			AD26
Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54	X	X			AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54	X	X			AD2B



RADIO FANTASY	RADIO FANTASY GmbH	HF	72	X	X	X		AD2C
Radio RADIESCHEN	FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	HF	42	X	X	X		AD2E
Austrian Power	Alpha Radio GmbH	HF	54	X	X			AD35
Radio WEANARISCH	Radio VM1 GmbH	HF	54	X	X			AD3D
TÜRK Radyo	Star Medya GmbH	HF	30	X	X			AD3B
#METAL Radio	RTG Radio Technikum GmbH	HF	54	X	X	X		AD3C
Antenne Wien	Antenne Österreich Digital GmbH	HF	54	X	X			AD76
Reserviert/Frei			114					
Electronic Program Guide	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12				X	0xE0A0AD20
ASA Info	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	18(**)	X	X		X	0xE0A0AD21
(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / EWF Emergency Warning Function (**) Wird im Krisenfall aktiviert								

Die AIRadio FlexKapG hat sich bei der Ausschreibung freier Kapazitäten um einen Programmplatz mit Bandbreite von 54 CU beworben und den Zuschlag für das Programm „Austrian International Radio (AIR)“ erhalten. Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der AIRadio FlexKapG vom 13.01.2026 wurde vorgelegt.

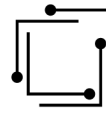
Die Alpha Radio GmbH hat mit Schreiben an die Antragstellerin vom 28.11.2025 den am 15.07.2019 geschlossenen Verbreitungsvertrag aufgekündigt. Sie hat sich nicht für den nunmehr ausgeschriebenen Programmplatz beworben.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im gegenständlichen Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassung an die RTG Radio Technikum GmbH ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der AIRadio FlexKapG vom 13.01.2026 wurde der verfahrenseinleitenden Anzeige beigelegt.

Die Feststellungen zur Kündigung der Verbreitungsvereinbarung betreffend die Verbreitung des Programms „Austrian Power Radio“ sowie der unterbliebenen Bewerbung auf den ausgeschriebenen Programmplatz ergibt sich aus dem von der Antragstellerin im Verfahren vorgelegten Kündigungsschreiben der Alpha Radio GmbH vom 28.11.2025 sowie den weiteren glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Feststellung hinsichtlich des § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)

Die §§ 15a und 15b PrR-G lauten wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 15a. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
- 2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

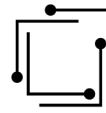
(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) *Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;*
- 2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen*



Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

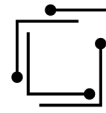
- 3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
- 7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
- 8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
- 9. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.

(5) Änderungen bei der Programmbelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den



Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Das Programmbouquet wurde in Auflage 4.3.1. festgelegt und zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2025, GZ 2025-0.854.715-2-A, geändert.

Das Programm „Austrian International Radio (AIR)“ soll samt den Zusatzdiensten „SLS“ und „DLS“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf freie Datenrate gab es nicht.

Mit dem Wegfall des Programms „Austrian Power Radio“ und der Aufnahme des Programms „Austrian International Radio (AIR)“ inklusive der Zusatzdienste wird insgesamt den Anforderungen des § 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidauflagen weiterhin entsprochen.

Schließlich liegt eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Programmveranstalterin und der Antragstellerin vor.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die RTG Radio Technikum GmbH weiterhin den Bestimmungen des PrR-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.259.513-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.04.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)